



IALANA Deutschland e.V. - Vereinigung für Friedensrecht
Deutsche Sektion der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms

IALANA, Marienstraße 19-20, 10117 Berlin

VORSTAND:

Vorsitzender:
Otto Jäckel
Rechtsanwalt, Wiesbaden

Schatzmeister:
Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt, Lohfelden

Wolfgang Alban
Richter am Kammergericht i.R., Berlin

Gerhard Baisch
Rechtsanwalt, Bremen

Sören Böhrens
Rechtsanwalt Bremen

Dr. Philipp Boos,
Rechtsanwalt, Berlin

Tomislav Chagall
Rechtsreferendar, Frankfurt a.M.

Juliane Drechsel-Grau
Studentin, Berlin

Bernd Hahnfeld
Richter i. R., Köln

Katja Keul, MdB
Rechtsanwältin, Nienburg

Prof. Dr. Martin Kutscha, Berlin

Prof. Dr. Manfred Mohr, Berlin

Viktor Pews
Rechtsanwalt, Berlin

Karim Popal
Rechtsanwalt, Bremen

Hester Samoray
LL.M., Berlin

Amela Skiljan
LL.M. Eur, Berlin

Sabine Stachwitz
Staatssekretärin a.D., Berlin

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT:

Prof. Dr. Michael Bothe, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Dr. Dieter Deiseroth, Düsseldorf
Richter am Bundesverwaltungsgericht i.R.

Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt a.M.

Dipl.-Pol. Annegret Falter, Berlin

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano,
Bremen

Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze, Bochum

Prof. Dr. Martina Haedrich, Jena

Dr. Felix Hanschmann, Karlsruhe

Prof. Dr. Norman Paech, Hamburg

Hans-Christof von Sponeck, Müllheim
Beigeordneter des Generalsekretärs
der Vereinten Nationen

apl. Prof. Dr. Carmen Thiele
Frankfurt/Oder

Prof. Dr. Herbert Wulf, Pinneberg

Geschäftsführer:
Lucas Wirl, Berlin

IALANA Geschäftsstelle
Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel.: (030) 20 65-48 57
Fax.: (030) 20 65-48 58
E-Mail: info@ialana.de
Homepage: www.ialana.de

Bankverbindung:
IBAN: DE64 5335 0000 1000 6680 83
BIC: HELADEF1MAR
Sparkasse Marburg-Biedenkopf

Berlin, den 22. März 2017

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel,

wir haben aufgrund der einschlägigen UN-Dokumente sowie des an uns und andere NGOs gerichteten Schreibens des Auswärtigen Amtes vom 9.2.2017 zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung am 23.12.2016 in der 71. Generalversammlung der Vereinten Nationen gegen den von Österreich, Brasilien, Irland, Mexiko, Nigeria und Südafrika eingebrachten und mit großer Mehrheit angenommenen Antrag gestimmt hat, am 27. März 2017 in New York mit Verhandlungen über ein *vertragliches* umfassendes Atomwaffenverbot zu beginnen. An diesen Verhandlungen will die Bundesregierung – anders als etwa die niederländische Regierung - nach ihren bisherigen Bekundungen auch nicht teilnehmen. Mit ihrem Abstimmungsverhalten und dieser Ankündigung befolgt sie offenkundig das dringende Verlangen der US-Regierung, die durch ihren Ständigen Vertreter bei der NATO in Brüssel am 17.10.2016 schriftlich von allen NATO-Staaten nachdrücklich gefordert hatte, gegen die Verhandlungen zu votieren und auch nicht an ihnen teilzunehmen.

Obwohl die Bundesregierung in der internationalen Politik zunehmend eigenständige Positionen einnimmt, ist sie – anders als etwa die niederländische Regierung - in diesem Fall aus einer Art Vasallentreue ohne nachvollziehbare Begründung den US-amerikanischen Forderungen gefolgt. Die US-Regierung will ausweislich ihres vorerwähnten Forderungsschreibens in bemerkenswerter Offenheit u.a. nicht daran gehindert werden, weiter „*vorwärtsdislozierte Atomwaffen der USA in Europa*“ einsatzbereit zu halten und Verbündete an ihrer „*nuklearen Kriegsplanung*“ und dem „*Einsatz und der Drohung mit dem Einsatz (von) Atomwaffen*“ zu beteiligen. Die US-Regierung hat ihr Verlangen mit evident völkerrechtswidrigen Gesichtspunkten zu rechtfertigen versucht.

Der Einsatz von Atomwaffen und die Drohung damit sind als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht *völkergewohnheitsrechtlich* verboten und unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Das hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag in seinem auf Ersuchen der UN-Generalversammlung erstellten Rechtsgutachten vom 8. Juli 1996 bereits eindeutig festgestellt. Denn

Ehrenpräsident der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms:

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christopher Gregory Weeramantry

Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag i. R.

Träger des UNESCO Prize for Peace Education 2006 / Träger des Right Livelihood Award 2007

das humanitäre Völkerrecht verbietet zwingend die Verwendung von Waffen, die aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften nicht zwischen militärischen Zielen

(Kombattanten) und Zivilisten unterscheiden können, die unnötige Grausamkeiten und Leiden verursachen und die unbeteiligte und neutrale Staaten in Mitleidenschaft ziehen. Der Argumentation von Atomwaffenstaaten, in extremen Notsituationen, in denen das Überleben eines Staates auf dem Spiel stehe, könne der Einsatz von Atomwaffen dennoch gerechtfertigt sein, hat sich der Internationale Gerichtshof gerade nicht angeschlossen.

Wahrheitswidrig ist die Behauptung, die der Ständige US-Vertreter bei der NATO in dem US-Forderungsschreiben vom 17.10.2016 vorgetragen hat, „in dem bewährten Schritt-für-Schritt-Ansatz für nukleare Abrüstung“ seien die USA und die anderen Atomwaffenstaaten ihrer Verpflichtung aus dem NV-Vertrag bereits hinreichend nachgekommen. Zwar ist seit dem Ende des Kalten Krieges die Zahl der verfügbaren nuklearen Sprengköpfe verringert worden. Aktuell bedrohen jedoch immer noch ca. 15.400 nukleare Sprengköpfe die Welt. Die multilateralen Verhandlungen der 65 Mitgliedsstaaten der Abrüstungskonferenz über die nukleare Abrüstung in Genf stagnieren seit über zwanzig Jahren. Schon zu Beginn hat sich die Plenarversammlung der Konferenz dadurch selbst gelähmt, dass sie beschlossen hat, nur im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen zu entscheiden.

Völkerrechtswidrig sind auf der Grundlage der geltenden NATO-Nukleardoktrin auch die nach wie vor stattfindenden Übungen und Manöver mit den „vorwärtsdislozierten Atomwaffen“ in Europa, die die USA im Rahmen der „nuklearen Teilhabe“ in den Nicht-Atomwaffenstaaten Deutschland, Niederlande, Belgien, Italien und Türkei für einen Einsatz durch Soldaten dieser Nicht-Atomwaffenstaaten bereithalten. Diese Atomwaffen sollen in einem Kriegsfall nach einer erfolgten Freigabe des US-Präsidenten u.a. an die Bundesluftwaffe übergeben und durch deutsche Tornado-Kampfflugzeuge eingesetzt werden. Damit wird für Deutschland (und entsprechend auch für die anderen an der „nuklearen Teilhabe“ beteiligten NATO-Nichtatomwaffenstaaten) zumindest eine mittelbare, im Kriegsfall sogar eine unmittelbare Verfügungsgewalt über diese Atomwaffen in Anspruch genommen. Das verletzt geltendes Völkerrecht. Alle Nicht-Atomwaffenstaaten haben sich in Art. II des Nichtverbreitungsvertrages (BGBl. 1974 II S. 786) und Deutschland zudem in Art. 3 des 2+4-Vertrages (BGBl. 1990 II S. 1318) völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, „die Verfügungsgewalt“ über Atomwaffen „von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen“. Diese zentrale Verpflichtung ist nicht durch den - vor der Öffentlichkeit zumeist verschwiegenen - NATO-internen „Kriegsvorbehalt“ entfallen. Dieser ist völkerrechtlich unwirksam. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf unsere gerade in einer Neuauflage erschienene beigelegte Kurzstudie „Atomzeitalter beenden“ („Ahrweiler Erklärung“).

Die jetzt am 27. März 2017 in New York beginnenden Verhandlungen über ein umfassendes allgemeines völkervertragsrechtliches Atomwaffenverbot werden, so hoffen wir, endlich Bewegung in die seit langem festgefahrenen Abrüstungsverhandlungen bringen. Es geht schließlich darum, das in Art. VI verbindlich verankerte Ziel des NV-Vertrages zu fördern und zu erreichen, durch „in redlicher Absicht“ geführte Verhandlungen eine vollständige „atomare Nulllösung“ zu erreichen und damit das Überleben unseres Planeten nicht weiter aufs Spiel zu setzen.

Soweit die Bundesregierung in den UN-Gremien auf das US-Forderungsschreiben vom 17.10.2016 hin die Atomwaffenstaaten bei ihrer Verweigerung ernsthafter Verhandlungen unterstützt hat und offenbar weiterhin beabsichtigt, sich diesen Verhandlungen zu entziehen, ja sogar entgegenzustellen, verstößt sie ihrerseits gegen geltendes Völkerrecht, das nach Art. 20 Abs. 3, Art. 25 Grundgesetz die Bundesregierung bindet und das einzuhalten alle Regierungsmitglieder in ihren Amtseiden versprochen haben. Auch die Beihilfe zu einem Völkerrechtsverstoß ist ein völkerrechtliches Delikt.

Der Vorstand der IALANA ersucht deshalb die Bundesregierung, ihre obstruktive Haltung gegenüber dem am 27. März 2017 beginnenden Verhandlungsprozess zu revidieren und durch die Teilnahme an diesen multilateralen Verhandlungen über ein umfassendes völkervertragsrechtliches Atomwaffenverbot auf den Weg des Rechts zurückzukehren.

Mit freundlichen Grüßen,

Otto Jäckel